Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1965	Ausgegeben zu Bonn am 1. April 1965	Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
1. 4. 65	Neufassung des Wohngeldgesetzes .... *Ersetzt Bundesgesetzbl. III 402-26; ändert Bundesgesetzbl. III 611-1*	177

Bekanntmachung der Neufassung des Wohngeldgesetzes

Vom 1. April 1965

Auf Grund des Artikels V des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 23. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 140) wird nachstehend der Wortlaut des Wohngeldgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 1. April 1965

Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
Lücke

Wohngeldgesetz[1])

in der Fassung vom 1. April 1965

Inhaltsübersicht

[1]) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 402-26
Ändert Bundesgesetzbl. III 611-1

Erster Teil

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Wohngeld

(1) Um einem Inhaber von Wohnraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Vermeidung sozialer Härten ein Mindestmaß an Wohnraum wirtschaftlich zu sichern, wird nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Zuschuß zu den Aufwendungen für den Wohnraum (Wohngeld) gewährt.

(2) Das Wohngeld wird als Miet- oder Lastenzuschuß gewährt. Es ist keine Leistung der Sozialhilfe im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) in seiner jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Anspruch auf Wohngeld kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

§ 2

Miet- und Lastenzuschuß

Ein Miet- oder Lastenzuschuß wird einem Antragberechtigten im Sinne von § 6 gewährt, wenn die nach den §§ 11 bis 14 zu berücksichtigende Miete oder Belastung die tragbare Miete oder Belastung übersteigt und die §§ 23a bis 29a nicht anzuwenden sind.

§ 3

(aufgehoben)

§ 4

(aufgehoben)

§ 5

(aufgehoben)

§ 6

Antragberechtigte

(1) Für einen Mietzuschuß ist antragberechtigt der Mieter und bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen entgeltlichen Nutzungsverhältnis der Nutzungsberechtigte; zu diesen Nutzungsverhältnissen gehören namentlich genossenschaftliche Nutzungsverträge und mietähnliche Dauerwohnrechte. Antragberechtigt für einen Mietzuschuß ist auch der Eigentümer eines Mehrfamilienhauses, der eine Wohnung im eigenen Hause bewohnt.

(2) Für einen Lastenzuschuß ist antragberechtigt

1. der Eigentümer eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle,
2. der Eigentümer einer Eigentumswohnung,
3. der Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts

für die eigengenutzte Wohnung. Dem Eigentümer steht der Erbbauberechtigte, dem Wohnungseigentümer der Wohnungserbbauberechtigte gleich.

(3) Für einen Lastenzuschuß ist ferner antragberechtigt

1. derjenige, der Anspruch auf Übereignung des Gebäudes als Eigenheim, Kleinsiedlung oder landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle hat,
2. derjenige, der Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums hat,
3. derjenige, der Anspruch auf Bestellung oder Übertragung eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts hat,

für die von ihm genutzte Wohnung, wenn er dafür die Belastung trägt. Dem Anspruch auf Übereignung des Gebäudes steht der Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts, dem Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums der Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Wohnungserbbaurechts gleich.

(4) Kommen nach den Absätzen 1 bis 3 mehrere Familienmitglieder in Betracht, so ist nur der Haushaltsvorstand antragberechtigt. Als Haushaltsvorstand ist das Familienmitglied anzusehen, das im Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Unterhaltskosten für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder trägt.

§ 7

Familienmitglieder

(1) Familienmitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind der Antragberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

1. der Ehegatte,
2. Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
3. Verschwägerte in gerader Linie sowie Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
4. durch Annahme an Kindes Statt mit ihm verbundene Personen,
5. durch Ehelichkeitserklärung mit ihm verbundene Personen,
6. uneheliche Kinder,
7. Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

(2) Die Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit dem Antragberechtigten einen gemeinsamen Hausstand führen. Zum Haushalt rechnen auch Familienmitglieder, die nur vorübergehend abwesend sind.

§ 8

Einkommensgrenze

Ein Anspruch auf Gewährung eines Wohngeldes besteht nicht, wenn das Familieneinkommen den Betrag von 9000 Deutsche Mark übersteigt. Diese Grenze erhöht sich für das zweite und jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied um je 1800 Deutsche Mark.

§ 9

Höhe des Wohngeldes

Das Wohngeld bestimmt sich nach dem Betrag, um den die nach den §§ 11 bis 14 zu berücksichtigende Miete oder Belastung die tragbare Miete oder Belastung (§ 10) übersteigt.

§ 10

Tragbare Miete und Belastung

(1) Tragbar ist, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, die Miete oder Belastung, die über folgende Vomhundertsätze des monatlichen Familieneinkommens nicht hinausgeht:

	Bei einem monatlichen Familieneinkommen									
	bis 200 DM	über 200 DM bis 300 DM	über 300 DM bis 400 DM	über 400 DM bis 500 DM	über 500 DM bis 600 DM	über 600 DM bis 700 DM	über 700 DM bis 800 DM	über 800 DM bis 900 DM	über 900 DM bis 1000 DM	über 1000 DM
Für einen Alleinstehenden ...	14	16	18	20	21	22	22	—	—	—
für einen Haushalt mit										
zwei	12	14	16	18	20	21	21	22	—	—
drei	12	13	15	17	19	20	20	21	22	22
vier	12	12	14	16	17	18	19	20	21	21
fünf	11	11	13	15	16	17	18	19	20	20
sechs	10	10	12	13	14	15	16	17	18	19
sieben	9	9	10	11	12	13	14	16	17	18
acht	7	7	8	9	10	11	12	13	14	16
neun oder mehr Familienmitgliedern	5	5	6	7	8	9	10	11	12	14

(2) In jedem Falle sind jedoch bei einem nach Absatz 1 in Betracht kommenden Vomhundertsatz

1. von 5 bis 13 zehn vom Hundert,
2. von 14 und 15 dreißig vom Hundert,
3. von 16 und 17 fünfundvierzig vom Hundert,
4. von 18 und 19 fünfundfünfzig vom Hundert,
5. von 20 bis 22 fünfundsechzig vom Hundert

der nach den §§ 11 bis 14 zu berücksichtigenden Miete oder Belastung selbst aufzubringen.

§ 11

Miete

(1) Miete im Sinne dieses Gesetzes ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen entgeltlichen Nutzungsverhältnissen (§ 6 Abs. 1) einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen.

(2) Außer Betracht bleiben

1. Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen,
2. Kosten für die Fernheizung, soweit sie den in Nummer 1 bezeichneten Kosten entsprechen,
3. Untermietzuschläge,
4. Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
5. Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken, Waschmaschinen und ähnlichen Einrichtungsgegenständen ohne Rücksicht darauf, ob sie Bestandteil der Miete sind oder nicht,
6. Vergütungen für Nebenleistungen, die für Wohnungen gleicher Art nicht üblich sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie Bestandteil der Miete sind oder nicht.

Satz 1 Nr. 5 ist auf Vergütungen für die Überlassung von Einbaumöbeln, soweit sie üblich sind, sowie von Heizkörpern und Herden nicht anzuwenden.

(3) Im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Miete der Mietwert der Wohnung.

§ 12

Belastung

(1) Belastung im Sinne dieses Gesetzes ist die Belastung aus dem Kapitaldienst und aus der Bewirtschaftung.

(2) Die jährliche Belastung wird in einer Lastenberechnung ermittelt.

§ 13

Wohnfläche

(1) Bei der Gewährung eines Wohngeldes ist die Miete oder Belastung zu berücksichtigen, die auf die Wohnfläche, die von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt wird, höchstens jedoch auf die benötigte Wohnfläche, entfällt.

(2) Wohnraum, der einem anderen vermietet oder zum Gebrauch überlassen ist, und die Teile der eigengenutzten Wohnung, die ausschließlich ge-

werblich oder beruflich benutzt sind, bleiben bei Berechnung der Wohnfläche, die von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt wird, außer Betracht.

(3) Die benötigte Wohnfläche wird im Einzelfall festgesetzt. Als benötigt sollen folgende Wohnflächen anerkannt werden:

Für Alleinstehende bis zu 40 Quadratmetern, für einen Haushalt mit zwei Familienmitgliedern bis zu 50 Quadratmetern, für einen Haushalt mit drei Familienmitgliedern bis zu 65 Quadratmetern, für einen Haushalt mit vier Familienmitgliedern bis zu 80 Quadratmetern und für jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied je 10 Quadratmeter mehr.

(4) Ist ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied infolge einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung oder infolge einer Dauererkrankung auf besonderen Wohnraum angewiesen, so soll für den zusätzlich benötigten Wohnraum eine Wohnfläche bis zu 20 Quadratmetern anerkannt werden.

(5) Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist diese Verringerung ohne Einfluß auf die benötigte Wohnfläche im laufenden Bewilligungszeitraum und in den beiden darauffolgenden Bewilligungszeiträumen.

§ 14

Obergrenzen für Mieten und Belastungen

(1) Bei der Gewährung eines Wohngeldes wird die Miete oder Belastung insoweit nicht berücksichtigt, als sie die Obergrenzen nach § 43 übersteigt.

(2) An Stelle der in Absatz 1 genannten Obergrenzen tritt bei Wohnraum, auf den das Gesetz über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389, 402) anwendbar ist, der Betrag der nach dessen § 3 oder der an seine Stelle tretenden Vorschrift zugelassenen Miete.

(3) An Stelle der in Absatz 1 genannten Obergrenzen tritt bei Wohnraum, der der Preisbindung unterliegt, die preisrechtlich zulässige Miete oder die preisgebundene Untermiete.

Zweiter Teil

Einkommensermittlung

§ 15

Familieneinkommen

(1) Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abzüglich der nach den §§ 22 und 23 nicht zu berücksichtigenden Beträge. Bei Alleinstehenden tritt an die Stelle des Familieneinkommens das Jahreseinkommen abzüglich der nach den §§ 22 und 23 nicht zu berücksichtigenden Beträge.

(2) Monatliches Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der zwölfte Teil des Familieneinkommens.

§ 16

Begriff des Jahreseinkommens

Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht. Für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, die nicht in Geld bestehen, namentlich Kost, Waren und andere Sachbezüge, sind die auf Grund der jeweils geltenden Lohnsteuer-Durchführungsverordnung festgesetzten Werte der Sachbezüge maßgebend. Als Einnahme gilt auch der Mietwert der eigengenutzten Wohnung im Mehrfamilienhaus (§ 11 Abs. 3).

§ 17

Ermittlung des Jahreseinkommens

(1) Der Ermittlung des Jahreseinkommens ist bei der Gewährung eines Wohngeldes unbeschadet des Absatzes 2 grundsätzlich der doppelte Betrag der Einnahmen in den letzten sechs Monaten vor der Stellung des Antrages auf Gewährung des Wohngeldes zugrunde zu legen. Der Ermittlung des Jahreseinkommens können, insbesondere bei erheblichen Schwankungen der Einnahmen, auch die Einnahmen des letzten Kalenderjahres oder der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung zugrunde gelegt werden; bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, können die Einkünfte berücksichtigt werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, ergänzenden Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben.

(2) Ist bei der Entscheidung über den Antrag auf Gewährung eines Wohngeldes zu erwarten, daß das Jahreseinkommen im Bewilligungszeitraum von dem nach Absatz 1 ermittelten Jahreseinkommen abweicht, so ist das zu erwartende Jahreseinkommen maßgebend.

(3) Sind einmalige Einnahmen während des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums angefallen, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen, sind sie so zu behandeln, als ob sie während des anderen Zeitraums angefallen wären. Für die nach Absatz 2 zu erwartenden Einnahmen gilt Satz 1 entsprechend.

§ 18

Selbstverschuldete Einkommensverringerung

Eine Verringerung des Familieneinkommens während des nach § 17 Abs. 1, 2 maßgebenden Zeitraums oder während des Bewilligungszeitraums ist in der Regel nicht zu berücksichtigen, wenn sie auf schweres Verschulden eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes zurückzuführen ist. Die Verringerung des Einkommens kann jedoch berücksichtigt werden, wenn sich sonst eine besondere Härte für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, welche die Einkommensverringerung nicht verschuldet haben, ergeben würde.

§ 19

Einnahmen aus Miete und Pacht

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens für die Gewährung eines Lastenzuschusses bleiben Einnahmen aus Miete und Pacht außer Betracht, sofern sie die Belastung nach der Lastenberechnung vermindern.

§ 20

Außer Betracht bleibende Einnahmen

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben folgende Einnahmen außer Betracht:

1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
2. auf gesetzlicher Grundlage beruhende Leistungen, die zur Abgeltung eines durch Körperbehinderung verursachten Mehrverschleißes an Kleidern und Wäsche oder zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes wegen körperlicher Hilflosigkeit gewährt werden, namentlich Pflegegeld oder Pflegezulage, ferner die Leistungen, die Blinde wegen ihrer Blindheit erhalten,
3. (aufgehoben),
4. Ausbildungszulagen nach der Kindergeldgesetzgebung,
5. sonstige Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts gewährt werden,
6. Leistungen nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes und Leistungen aus der Kriegsopferfürsorge, soweit es sich dabei nicht um laufende Leistungen für den Lebensunterhalt handelt; ferner Leistungen der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie nicht die Lage des Empfängers so günstig beeinflussen, daß daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre,
7. die Entschädigungsrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in seiner jeweils geltenden Fassung,
8. der halbe Betrag der Unterhaltshilfen und der Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie der Unterhaltsbeihilfen nach § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785) und nach dem Vierten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1747) in seiner jeweils geltenden Fassung,
9. Entschädigungsleistungen oder Härtebeihilfen, insbesondere auch nach der Wiedergutmachungsgesetzgebung, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem Betrag oder ratenweise gewährt werden; dies gilt nicht, soweit sie den Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen darstellen oder zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind,
10. von Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz ein Betrag bis zu 100 Deutsche Mark monatlich; beziehen mehrere zum Haushalt rechnende Familienmitglieder mehrere Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz, bleibt dieser Betrag bei jedem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied nur einmal außer Betracht,
11. sonstige Leistungen, insbesondere auch Eingliederungshilfen nach dem Häftlingshilfegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind und ihre Berücksichtigung offenbar unbillig sein würde,
12. Zulagen nach dem Gesetz über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) in der Fassung vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 481) in seiner jeweils geltenden Fassung,
13. Wohngeld nach diesem Gesetz sowie vergleichbare Leistungen aus Mitteln des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 20 a

Kinderfreibeträge

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben für das zweite und jedes weitere zum Haushalt rechnende Kind Beträge in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes entsprechend der Reihenfolge der Kinder außer Betracht (Kinderfreibeträge); zu berücksichtigen sind die Kinder, für die ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zusteht oder zu gewähren ist. § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines zum Haushalt rechnenden Kindes, für das kein Kinderfreibetrag nach Absatz 1 beansprucht wird, bleiben Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft bis zu 100 Deutsche Mark monatlich außer Betracht.

§ 21

Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind von den nach den §§ 16 bis 20 a ermittelten Einnahmen die zu ihrer Erwerbung, Sicherung und Erhaltung notwendigen Aufwendungen abzusetzen.

(2) Bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit wird der nach § 9 a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebene Pauschbetrag zur Abgeltung der Aufwendungen nach Absatz 1 abgesetzt, sofern nicht höhere Werbungskosten im Sinne von § 9 des Einkommensteuergesetzes nachgewiesen werden. Bei anderen Einnahmen werden als Aufwendungen die Werbungskosten oder die Betriebsausgaben im Sinne von § 4 des Einkommensteuergesetzes abgesetzt, jedoch mit Ausnahme von erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen.

(3) Von den Einnahmen ist für Steuern und Versicherungsbeiträge ein Pauschbetrag von 15 vom Hundert der nach den Absätzen 1 und 2 verminderten Einnahmen abzusetzen.

§ 22

Freibetrag für Empfänger niedriger Einkommen

(1) Beträgt das Jahreseinkommen eines Alleinstehenden nicht mehr als 2400 Deutsche Mark, so bleiben 600 Deutsche Mark außer Ansatz.

(2) Beträgt die Summe der Jahreseinkommen in einem Haushalt mit zwei oder mehr Familienmitgliedern nicht mehr als 3000 Deutsche Mark, so bleiben 1200 Deutsche Mark außer Ansatz.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn ein Freibetrag nach § 23 abzuziehen ist.

§ 23

Freibetrag für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone und für Aussiedler

(1) Zugunsten eines deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen, der seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt und im Notaufnahmeverfahren oder in einem vergleichbaren Verfahren die Aufenthaltserlaubnis erhalten hat, ist von der Summe der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, beim Alleinstehenden von seinem Jahreseinkommen, ein Freibetrag abzuziehen. Dieser beträgt 1200 Deutsche Mark für den Alleinstehenden und jedes zum Haushalt rechnende Familienmitglied, das zu den in Satz 1 genannten Personen gehört und dessen Jahreseinkommen bei der Ermittlung des Familieneinkommens berücksichtigt worden ist. Das gleiche gilt für Aussiedler im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes.

(2) Die in Absatz 1 getroffene Regelung gilt für die Dauer von vier Jahren seit der Stellung des ersten Antrages auf Gewährung eines Wohngeldes und unter der Voraussetzung, daß der Antrag innerhalb von sechs Jahren nach Verlegung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt worden ist.

Dritter Teil

Versagung des Wohngeldes

§ 23a

Allgemeiner Versagungsgrund

Ein Wohngeld wird nicht gewährt, soweit dem Antragberechtigten und seinen Familienmitgliedern, die dieselbe Wohnung bewohnen, unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zugemutet werden kann, die Miete oder Belastung aufzubringen, oder wenn sie infolge eigenen schweren Verschuldens dazu außerstande sind.

§ 24

Einsatz und Verwertung von Vermögen

Ein Wohngeld wird nicht gewährt, wenn zumutbar ist, daß die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder Vermögen für die Entrichtung der Miete oder Aufbringung der Belastung einsetzen oder verwerten. Nicht zumutbar sind insbesondere der Einsatz oder die Verwertung

1. von Gegenständen, die nicht der Pfändung unterworfen sind,
2. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird,
3. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder eine Härte bedeuten würde,
4. von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
5. eines kleinen Hausgrundstücks, insbesondere eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle sowie einer Eigentumswohnung oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts,
6. von Vermögenswerten, soweit sie einer angemessenen Alterssicherung oder dem Erwerb, der Instandhaltung oder Instandsetzung angemessenen privaten Hausbesitzes dienen, insbesondere von Bausparverträgen und Lebensversicherungen in angemessener Höhe,
7. von sonstigem Vermögen bis zur Höhe von 5000 Deutsche Mark zuzüglich je 2000 Deutsche Mark für das zweite und jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied.

§ 25

Abzubrechende Gebäude und unzureichende Wohnverhältnisse

(1) Ein Wohngeld wird nicht gewährt

1. für Wohnraum, dessen Abbruch auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere städtebaulicher Art, genehmigt oder angeordnet ist,
2. für Wohnraum, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt ist,
3. für Kellerwohnungen, Bunkerwohnungen, Baracken, Wohnungen in Behelfsheimen oder Nissenhütten und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte,
4. für Wohnraum, der nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügt, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit oder wegen unhygienischer und unzureichender sanitärer Einrichtungen.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn das Beziehen anderen angemessenen Wohnraums möglich und zumutbar ist.

§ 26

Vorübergehend benutzter Wohnraum

Ein Wohngeld wird nicht gewährt für Wohnraum, der von den in § 7 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen vorübergehend benutzt wird.

§ 27

Doppelwohnungen

Ein Wohngeld wird nicht gewährt, wenn für mehrere Wohnungen Miete zu entrichten oder Belastung aufzubringen ist und wenn für eine Wohnung bereits ein Wohngeld gewährt wird.

§ 28

Wohnungswechsel und unterlassener Wohnungswechsel

(1) Ein Mietzuschuß wird nicht gewährt, wenn ohne triftigen Grund die bisherige Wohnung aufgegeben und eine neue Wohnung bezogen worden ist, die bei Begründung des Mietverhältnisses anders als die bisherige Wohnung den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder offenbar nicht entsprochen hat. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die bisherigen Wohnverhältnisse unzulänglich waren.

(2) Ein Mietzuschuß wird ferner nicht gewährt, wenn das Beziehen einer anderen, den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder entsprechenden Wohnung möglich und zumutbar ist.

§ 28a

Besonders hohe Belastung

Ein Lastenzuschuß wird nicht gewährt, wenn die nach den §§ 12 und 13 zu berücksichtigende Belastung die Obergrenzen nach § 43 um mehr als 35 vom Hundert übersteigt. In besonderen Ausnahmefällen darf die zu berücksichtigende Belastung die Obergrenzen nach § 43 bis zu 40 vom Hundert übersteigen.

§ 29

Verhältnis des Wohngeldes zur Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge

Ein Wohngeld wird nicht gewährt, wenn der Antragberechtigte für sich und für die zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder Leistungen nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes oder des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge erhält und diese Leistungen dazu bestimmt sind, die Miete oder Belastung für ihre Wohnung ganz oder teilweise aufzubringen.

§ 29a

Verhältnis des Wohngeldes zu anderen vergleichbaren Leistungen

Soweit für die wirtschaftliche Sicherung von Wohnraum andere Leistungen aus Mitteln des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände gewährt werden, die dem Wohngeld vergleichbar sind, sind diese Leistungen auf das Wohngeld nach diesem Gesetz anzurechnen.

Vierter Teil
Verfahren

§ 30

Antrag

Ein Wohngeld wird auf Antrag des Antragberechtigten (§ 6) von der nach Landesrecht zuständigen oder der von der Landesregierung bestimmten Stelle gewährt.

§ 31

Angaben und Nachweise

(1) Die zuständige Stelle ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken; er hat insbesondere die ihm bekannten Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

§ 32

Amtshilfe und Auskunftspflicht

(1) Alle Behörden, insbesondere die Finanzbehörden, und die Träger von Sozialleistungen sind verpflichtet, der in § 30 bezeichneten Stelle Auskunft über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder und über andere ihnen bekannte, für das Wohngeld maßgebende Umstände zu geben, wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(2) Die Arbeitgeber der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder sind verpflichtet, der in § 30 bezeichneten Stelle über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Arbeitsstätte und Arbeitsverdienst Auskunft zu geben, wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(3) Der Vermieter ist verpflichtet, der in § 30 bezeichneten Stelle über Höhe und Zusammensetzung der Miete, über Wohnfläche und Bezugsfertigkeit der Wohnung sowie über andere ihm bekannte, das Mietverhältnis betreffende Umstände Auskunft zu geben, wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

§ 33

Entscheidung über den Antrag

(1) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Bewilligungsbescheid soll eine Belehrung darüber enthalten, daß das Wohngeld nach Ablauf des Bewilligungszeitraums in der Regel für weitere zwölf Monate gewährt wird, wenn ein Antrag nach § 37 bis zum Ende des ersten Monats nach Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt wird und wenn die Voraussetzungen weiter erfüllt sind.

(2) Die Entscheidung über den Antrag soll in angemessener Frist getroffen werden. Kann die Entscheidung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung getroffen werden, so ist das

Wohngeld in Härtefällen vorläufig zu bewilligen, es sei denn, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung offensichtlich nicht erfüllt sind.

(3) Ergeben sich bei der Bewilligung des Wohngeldes Monatsbeträge, die nicht auf volle Deutsche Mark lauten, so sind Pfennigbeträge unter 50 Pfennig auf 50 Pfennig, Pfennigbeträge über 50 Pfennig auf volle Deutsche Mark aufzurunden; § 10 Abs. 2 steht dem nicht entgegen. Monatsbeträge unter drei Deutsche Mark werden nicht bewilligt.

§ 34

Bewilligungszeitraum

(1) Das Wohngeld wird in der Regel für zwölf Monate gewährt (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Werden die Voraussetzungen für die Gewährung des Wohngeldes erst in einem späteren Monat eintreten, so beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten dieses Monats.

(2) Sind Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge zum Lebensunterhalt in voller Höhe zurückzuzahlen, so wird das Wohngeld auf Antrag rückwirkend von dem Ersten des Monats an erstmalig gewährt, in dem die Voraussetzungen für seine Gewährung vorgelegen hätten, wenn Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge nicht erfolgt wären. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem der Antragberechtigte von der Geltendmachung des Anspruchs auf Rückzahlung der Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge Kenntnis erhalten hat.

(3) Hat sich die Miete oder Belastung rückwirkend aus Gründen erhöht, welche die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nicht zu vertreten haben, so wird das Wohngeld rückwirkend vom Ersten des Monats an gewährt, von dem an die erhöhte Miete oder Belastung zu zahlen ist, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von der Erhöhung der Miete oder Belastung beantragt wird. Das rückwirkend zu gewährende Wohngeld darf den Betrag nicht übersteigen, um den sich die Miete oder Belastung erhöht hat.

§ 35

Auszahlung des Wohngeldes

(1) Das Wohngeld wird an den Antragberechtigten gezahlt (Wohngeldempfänger). Der Mietzuschuß kann mit schriftlicher Einwilligung des Antragberechtigten auch an den gezahlt werden, an den der Antragberechtigte die Miete oder das sonstige Nutzungsentgelt zu entrichten hat.

(2) Das Wohngeld wird in der Regel vierteljährlich im voraus gezahlt; Wohngeldbeträge über 20 Deutsche Mark im Monat sollen monatlich gezahlt werden.

§ 36

Mitteilungspflicht des Wohngeldempfängers

Wird das Mietverhältnis über den Wohnraum, für den ein Mietzuschuß gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beendet, oder wird der Wohnraum, für den ein Lastenzuschuß gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht mehr von dem Wohngeldempfänger oder den zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitgliedern genutzt, so hat der Wohngeldempfänger die in § 30 bezeichnete Stelle unverzüglich hiervon zu unterrichten.

§ 37

Weitere Gewährung des Wohngeldes

Das Wohngeld ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraums in der Regel für weitere zwölf Monate zu gewähren, wenn der Wohngeldempfänger dies bis zum Ende des ersten Monats nach Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt hat und wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

§ 38

Erhöhung des Wohngeldes

Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert verringert oder
2. die Miete oder Belastung auf Grund von Umständen, die die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nicht zu vertreten haben, um mehr als 15 vom Hundert erhöht,

so wird das Wohngeld auf Antrag neu bewilligt.

§ 39

Rückforderung überzahlten Wohngeldes

(1) Beträge, die der Wohngeldempfänger zu Unrecht erhalten hat, sind zurückzuzahlen, wenn und soweit die ungerechtfertigte Gewährung vom Wohngeldempfänger zu vertreten ist.

(2) Von der Rückforderung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies eine besondere Härte für den Wohngeldempfänger bedeuten oder wenn daraus in unverhältnismäßigem Umfang Kosten oder Verwaltungsaufwendungen entstehen würden.

(3) Der Rückzahlungsanspruch soll gegen einen Anspruch auf künftiges Wohngeld aufgerechnet werden. Soweit nicht aufgerechnet werden kann oder nicht freiwillig zurückgezahlt wird, werden die zurückzuzahlenden Beträge wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

(4) Die allgemeinen Grundsätze über die Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen bleiben im übrigen unberührt.

§ 40

Kostenfreiheit

Für Amtshandlungen, welche die in § 30 bezeichnete Stelle im Rahmen dieses Gesetzes vornimmt, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 41

Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

(1) Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz findet die Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichts an das Oberverwaltungs-

gericht nur statt, wenn sie in dem Urteil zugelassen ist. Die Berufung ist zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder eines Oberverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(2) Für die Zulassungs- und Beschwerdeverfahren gilt § 131 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Fünfter Teil
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 42
Durchführungsvorschriften

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über

1. die Ermittlung der Miete und des Mietwertes (§ 11);
2. die Festsetzung von Pauschbeträgen für die nach § 11 Abs. 2 außer Betracht bleibenden Beträge;
3. die unter § 11 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 fallenden Vergütungen;
4. die Berechnung und den Umfang der Belastung (§ 12); dabei kann eine durch Selbsthilfe erbrachte Eigenleistung, soweit die übliche Eigenleistung überschritten wird, verzinslichen Fremdmitteln gleichgestellt werden;
5. die Berechnung der Wohnfläche (§ 13);
6. die Einkommensermittlung bei der Gewährung, Erhöhung und Versagung des Wohngeldes (§§ 15 bis 23);
7. die Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind (§ 20 Nrn. 5, 9 und 11);
8. den wertmäßigen Umfang der in § 24 Satz 2 bezeichneten Vermögensgegenstände und Vermögenswerte, die für die Entrichtung der Miete oder Aufbringung der Belastung nicht einzusetzen oder zu verwerten sind;
9. das Verfahren bei der Beantragung, Gewährung, Auszahlung, Erhöhung und Versagung des Wohngeldes, bei der Beendigung des Bewilligungszeitraums sowie bei der Rückforderung zurückzuzahlender Wohngeldbeträge;
10. die Leistungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, die dem Wohngeld vergleichbar sind (§ 20 Nr. 13 und § 29 a).

Auf Grund der Ermächtigungen nach den Nummern 4 und 5 können auch

1. die Erste Berechnungsverordnung und die Zweite Berechnungsverordnung, beide in ihrer jeweils geltenden Fassung, geändert und ergänzt sowie Überleitungsvorschriften für die Fälle erlassen werden, in denen die Zweite Berechnungsverordnung an Stelle früheren Rechts anzuwenden ist,
2. die übrigen in Absatz 3 bezeichneten Vorschriften aufgehoben werden.

(2) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 4 nicht ergangen ist, gelten für die Berechnung und den Umfang der Belastung die §§ 40 bis 41 der Zweiten Berechnungsverordnung in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften, im Saarland die Nummern 19 und 20 der Anlage 1 zu den Förderungsbestimmungen zum Wohnungsbaugesetz für das Saarland (WFB 1962) vom 8. Januar 1962 (Amtsblatt des Saarlandes S. 31) entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Bei der Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaldienst sind zu berücksichtigen
   a) auf Deutsche Mark umgestellte Verbindlichkeiten, die am 20. Juni 1948 auf dem Grundstück dinglich gesichert waren,
   b) Fremdmittel, die nach dem 20. Juni 1948 der Deckung der Gesamtkosten des Neubaus, des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung des Gebäudes gedient haben,
   c) Fremdmittel, die nach dem 20. Juni 1948 der Deckung der Gesamtkosten des Ausbaus oder der Erweiterung des Gebäudes gedient haben,
   d) Fremdmittel, die der Deckung der Kosten für nachträgliche bauliche Verbesserungen oder nachträgliche Einrichtungen des Gebäudes gedient haben, wenn hierdurch der Gebrauchswert des Wohnraums erhöht worden ist,
   e) Fremdmittel, die der Deckung der Kosten für die nachträgliche Errichtung oder den nachträglichen Ausbau einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsfläche oder für den nachträglichen Anschluß an Versorgungs- und Entwässerungsanlagen gedient haben, wenn die Maßnahmen auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt worden sind oder die Tragung der Kosten auf einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung beruht.

   Die in Satz 1 Nr. 1 Buchstaben c und d bezeichneten Fremdmittel sind nicht zu berücksichtigen, wenn durch die Maßnahmen die im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau maßgebenden Wohnflächengrenzen überschritten sind oder wenn die Ausstattung über die im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau übliche Ausstattung hinausgeht.
2. Hat der Antragberechtigte oder sein Rechtsvorgänger das Gebäude oder die Wohnung nach dem 20. Juni 1948 gegen Entgelt erworben, so sind bei der Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaldienst nur zu berücksichtigen
   a) fremde Mittel, die zur Deckung des angemessenen Erwerbspreises und der angemessenen Erwerbskosten gedient haben,
   b) fremde Mittel der in Satz 1 Nr. 1 Buchstaben c bis e bezeichneten Art, die der Deckung von Kosten gedient haben, die nach dem Erwerb entstanden sind; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 5 nicht ergangen ist, gelten für die Berechnung der Wohnfläche die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung entsprechend, ferner gilt § 9 der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen entsprechend mit der Maßgabe, daß

die Verweisung auf § 8 Abs. 1 dieser Verordnung entfällt. Betragen bei Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, die anrechenbaren Grundflächen der Nebenräume mehr als zehn vom Hundert der Wohnfläche, so bleibt für die Wohnflächenberechnung die Hälfte der Mehrfläche außer Betracht. Zu den Nebenräumen gehören namentlich Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- oder Duschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellräume.

§ 43

Rechtsverordnung über Obergrenzen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Obergrenzen für die zu berücksichtigenden Mieten und Belastungen (§ 14) für den Quadratmeter Wohnfläche im Monat festzuzusetzen.

(2) Die Obergrenzen sind nach Ortsklassen, nach Art, Alter und Ausstattung des Wohnraums zu staffeln; bei Gemeinden der Ortsklasse S sollen sie auch nach der Gemeindegröße gestaffelt werden.

(3) Die Obergrenzen sollen den Bundesdurchschnitt der von den für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden bestimmten Höchstsätze für die Mieten des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus

1. bei Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, nicht übersteigen,
2. bei Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, um höchstens ein Drittel übersteigen.

Als Höchstsätze sind die Beträge maßgebend, die sich nach dem Wegfall befristeter Darlehen oder Zuschüsse im Sinne von § 42 Abs. 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder von § 24 Abs. 6 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland ergeben. Bei der Durchschnittsberechnung sollen die Einwohnerzahlen der Länder berücksichtigt werden.

(4) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 nicht ergangen ist, gelten für Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, folgende Obergrenzen:

in Gemeinden	Für Wohnraum			
	mit Sammelheizung		ohne Sammelheizung	
	mit Bad DM	ohne Bad DM	mit Bad DM	ohne Bad DM
der Ortsklasse A	2,40	2,20	2,20	2,00
der Ortsklasse S unter 100 000 Einwohnern	2,60	2,40	2,40	2,20
der Ortsklasse S von 100 000 und mehr Einwohnern	2,80	2,60	2,60	2,40

(5) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 nicht ergangen ist, gelten für Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, folgende Obergrenzen:

in Gemeinden	Für Wohnraum			
	mit Sammelheizung		ohne Sammelheizung	
	mit Bad DM	ohne Bad DM	mit Bad DM	ohne Bad DM
der Ortsklasse A	3,30	3,10	3,10	2,90
der Ortsklasse S unter 100 000 Einwohnern	3,50	3,30	3,30	3,10
der Ortsklasse S von 100 000 und mehr Einwohnern	3,70	3,50	3,50	3,30

§ 44

Erstattung des Wohngeldes

Wohngeld, das von einem Land gezahlt worden ist, wird ihm vom Bund jährlich zur Hälfte erstattet. Bei öffentlich gefördertem Wohnraum, für den die öffentlichen Mittel erstmalig aus dem Haushalt des Rechnungsjahres 1962 oder eines der folgenden Rechnungsjahre nach § 42 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder nach § 24 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland bewilligt worden sind, kann der Bund die Erstattung des Wohngeldes verweigern, wenn die Richtlinien der Wohnungsbauförderung in einem Land der Vorschrift des § 46 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, im Saarland der Vorschrift des § 27a Satz 1 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland offensichtlich nicht Rechnung tragen.

§ 45

Wohngeld-Statistik

(1) Über die Auswirkungen dieses Gesetzes ist eine halbjährliche Statistik durchzuführen.

(2) Die Statistik umfaßt folgende den für die Gewährung von Wohngeld zuständigen Stellen bekannte Angaben über

1. Zahl der Beantragungen, Bewilligungen und Versagungen von Wohngeld,
2. Art und Höhe des gezahlten Wohngeldes,
3. Haushaltsstruktur sowie Wohn- und Einkommensverhältnisse der Wohngeldempfänger und der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder.

(3) Die für die Gewährung von Wohngeld zuständigen Stellen sind nach Maßgabe des Absatzes 2 auskunftspflichtig.

§ 46

(entfallen)

§ 47

(aufgehoben)

§ 48

(entfallen)

§ 49

(aufgehoben)

§ 50

(entfallen)

§ 51

(entfallen)

§ 52

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3 Nr. 58 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508)[2]) erhält folgende Fassung:

„58. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz vom 23. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 140),".

§ 53

Verweisungen

Soweit in anderen als den durch dieses Gesetz aufgehobenen oder geänderten Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 54

Sondervorschrift für Berlin

Dieses Gesetz gilt im Land Berlin mit folgender Maßgabe:

In § 42 Abs. 2, 3 und in § 43 Abs. 3 bis 5 wird das Datum „20. Juni 1948" durch das Datum „24. Juni 1948" ersetzt.

§ 55

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

[2]) Bundesgesetzbl. III 611-1

§ 56

Geltung im Saarland

Dieses Gesetz gilt im Saarland mit folgenden Maßgaben:

1. (entfallen).
2. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) An Stelle der in Absatz 1 genannten Obergrenzen tritt bei öffentlich gefördertem Wohnraum, auf den die Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in seiner jeweils geltenden Fassung über die Bewilligung der öffentlichen Mittel anwendbar sind, der im Bescheid über die Bewilligung der öffentlichen Mittel bezeichnete Betrag."
3. § 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 5 nicht ergangen ist, gelten für die Berechnung der Wohnfläche die Nummern 16 bis 18 der Anlage 1 zu den Förderungsbestimmungen zum Wohnungsbaugesetz für das Saarland (WFB 1962) vom 8. Januar 1962 (Amtsblatt des Saarlandes S. 31). Betragen bei Wohnraum, der bis zum 1. April 1948 bezugsfertig geworden ist, die anrechenbaren Grundflächen der Nebenräume mehr als zehn vom Hundert der Wohnfläche, so bleibt für die Wohnflächenberechnung die Hälfte der Mehrfläche außer Betracht. Zu den Nebenräumen gehören namentlich Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- oder Duschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellräume."
4. § 42 Abs. 2 und § 43 Abs. 3 bis 5 gelten mit der Maßgabe, daß an Stelle des Datums „20. Juni 1948" das Datum „1. April 1948" tritt.

§ 57

(aufgehoben)

§ 58*)

Inkrafttreten

Die §§ 42 und 43 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Die übrigen Vorschriften treten in einem Land an dem gleichen Tage in Kraft, an dem die Verordnung nach § 43 in diesem Lande in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten seit Verkündung dieses Gesetzes.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus Artikel VIII des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 23. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 140).

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.